

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft

Amt für Naturschutz und Grünplanung

**Anforderungen an die Eigenklärung zur Alternativenprüfung Außenspielfläche  
Kindertageseinrichtung**

Die antragstellende Einrichtung muss nachweisen, dass vor Antrag auf anteilige Nutzung eines öffentlichen Spielplatzes an Stelle einer eigenen Außenspielfläche Alternativen auf Privatgrund geprüft wurden.

Alternative Flächen können beispielweise Grünflächen von Wohnungsgenossenschaften, private Grünflächen, ungenutzte Gewerbeflächen und statisch geeignete Dachflächen sein.

Geeignete Flächen können gemäß der Richtlinie für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen vom 1. August 2012 der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration in einer Entfernung von bis zu 15 Gehminuten bzw. einer durchschnittlichen Wegstrecke von ca. 800 m von den Räumlichkeiten der Kindertageseinrichtung liegen.

Es ist eine schriftliche Eigenerklärung vorzulegen, in der angegeben ist

- welche Vertreter/innen der Kindertageseinrichtung bzw. des/der Trägers/in
- zu welchem Datum
- zu welchem Flurstück / welchen Flurstücken [unter Angabe von Gemarkungsnummer und Flurstücksnummer]
- zu welcher Flächengröße
- und zu welcher Nutzungsart (Dach- oder Bodennutzung oder beides)

Verhandlungen geführt wurden.

Es muss des Weiteren dargelegt werden, woran die Verhandlungen gescheitert sind.

Die Verhandlungen dürfen nicht länger als ein halbes Jahr vor Antragstellung auf anteilige Nutzung eines öffentlichen Spielplatzes stattgefunden haben.

Die Eigenerklärung ist von der/den verhandlungsführenden Personen zu unterschreiben.